



Stand: April 24

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „Autismus Stuttgart e. V., Regionalverband zur Förderung autistischer Menschen“. Er ist ein Zusammenschluss von Eltern und Freunden von Autisten
2. Der Sitz des Vereins ist der Wohnsitz des oder der Vorsitzenden.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.
4. Der Verein ist Regionalverband im Bundesverband „autismus Deutschland e. V.“
5. Der Verein wird auf Landesebene vom „Landesverband Baden-Württemberg der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung“ vertreten, soweit er diese Aufgabe nicht selbst wahrnehmen kann.

§ 2 Aufgabe und Zweck

1. Aufgabe und Zweck des Vereins ist es, alles zu tun oder zu fördern, was Autisten hilft, ihre Fähigkeiten besser zu entfalten, möglichst gesund und glücklich zu sein und in unserer Gesellschaft einen sinnvollen Platz zu finden.

Dazu gehört z. B.:

- a. Elternarbeit
- b. Erfahrungsaustausch mit Fachleuten
- c. Information von Behörden und Institutionen
- d. Fortbildung für Eltern und Fachleute
- e. Einrichtung einer regelmäßigen Fachberatung (möglichst mobil)
- f. Bemühung um geeignete Beschulung, der spezifischen Behinderung gerecht werdend.

§ 3 Mittel des Vereins

Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält er durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des § 53 der Abgabenordnung vom 01.01.1977. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Aufnahmeerklärung erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt er ab, steht dem Betroffenen die endgültige Entscheidung einer Mitgliederversammlung zu.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet automatisch:

1. durch Tod bzw. Verlust der Rechtspersönlichkeit
2. durch schriftliche Austrittserklärung
3. durch Ausschluss durch den Vorstand, wenn das Mitglied den Zielen des Vereins entgegenarbeitet, die Vorstandsarbeit erheblich behindert oder sich sonst vereinschädlich verhält.
Bei Berufung innerhalb eines Monats steht dem Betroffenen die Einberufung einer Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung innerhalb 2 Monaten zu.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind Mitgliederversammlung und Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a. Wahl des Vorstands
 - b. Entlastung des Vorstands
 - c. Satzungsänderung
 - d. Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
 - e. Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich einberufen, oder wenn es ein Drittel der Mitglieder unter schriftlicher Angabe des Zweckes verlangt. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit der Frist von 10 Tagen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und von Versammlungsleiter und Protokollant unterschrieben.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine 2/3 Mehrheit, zur Auflösung eine solche von 3/4 nötig.
5. Jedes Vereinsmitglied hat grundsätzlich eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann es ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu 3 weiteren Vorstandsmitgliedern. Er kann um beratende Beisitzer vom Vorstand erweitert werden, die jedoch nicht zum Entschlussorgan im Sinne von § 28 BGB zählen.
2. Der Vorstand wird vertreten durch den Vorsitzenden oder zwei andere Vorstandsmitglieder gemeinsam.
3. Die Wahl des Vorstands erfolgt auf 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer ordnungsgemäß gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, oder ist dauernd oder auf Zeit verhindert, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied hinzuwählen.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins ist gemäß § 8.4 möglich. Das Vereinsvermögen fällt dann an das Zentrum für Autismuskompetenz (ZAKS) unter Trägerschaft der Paulinenpflege.